

Ü B E R S E T Z U N G

Vereinigung der Anwaltskammern der Türkei

Ankara, 11.3.82
Kizilay, Karanfil S. 5
Telegramm, Anwaltskammer-
Vereinigung

Rundschreiben Nr. 11/310

Vorstand der Anwaltskammer

Als Ergebnis der gesammelten Information, die unsere Vereinigung auf eine Anfrage von den Anwaltskammern und unseren Kollegen erreichten, wurde ein Schreiben, das die Ansichten der Vereinigung bezüglich des Schutzes der Verteidigungsrechte vor den Kriegsgerichten darlegt, dem Staatspräsidium übergeben. Eine Durchschrift dieses Schreibens ging auch an das Ministerpräsidium übergeben.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung.

Hochachtungsvoll

Vorsitzender
Rechtsanwalt Atila Sav

Anlage: 1 Kopie des Schreibens

An: Obergeneral Kenan Evren

10.3.1982

Staatspräsident

Ankara

Die Rechtsanwälte und ihre Berufsorganisation, die Rechtsanwaltskammern, deren Beruf es ist, in allen demokratischen Staaten, den Bürgern, die ihr Recht suchen und Das Recht auf Verteidigung beanspruchen, vor der Gerichtsbarkeit beizustehen, haben bei der Realisierung der Gerechtigkeit eine sehr wichtige und unverzichtbare Funktion.

Es ist bekannt, daß diese Aufgabe manchmal von bestimmten Kreisen nicht mit Verständnis und Wohlwollen angesehen wird, und daher mit manchen Schwierigkeiten und Hindernissen konfrontiert ist. Diese Schwierigkeiten und Hindernisse erschweren die Arbeits- und Hilfsmöglichkeiten unserer Kollegen; Im Endeffekt wird die Verteidigung und die Rechtssuche eingeschränkt, ja in einigen Fällen wird sogar total verhindert. Dies hat zur Folge, daß der Bürger als eigentlicher Inhaber des Rechts, geschädigt wird, und daß ihm die Möglichkeit der Wahrnehmung seiner Rechte und Freiheiten völlig entzogen wird.

Die Vereinigung der Anwaltskammern der Türkei hat von Zeit zu Zeit, entsprechend der in den Vollversammlungen vorgebrachten Meinungen und Entscheidungen und nach Untersuchung der Informationen von den Anwaltskammern und unseren Kollegen, Anfragen an die zuständigen Behörden gerichtet. Auch wenn aufgrund dieser Anfragen in einigen Bereichen positive Ergebnisse erzielt wurden, so ist es doch offensichtlich, daß die meisten Bedingungen immer mehr erschwert werden. Dieses schränkt auch die Funktion und den Beitrag der Anwälte zur Rechtsfindung ein.

"Die Gerechtigkeit ist die Grundlage des Staates". Dieser Grundsatz wird von allen Staaten, wie ihre politischen Verhältnisse auch sein mögen, akzeptiert. In der freiheitlichen und pluralistischen Demokratie, die als das System gilt, das den "Rechtsstaat" am besten realisiert, gewinnt dieser Grundsatz noch sehr viel größere Wichtigkeit.

Welches politische System auch vorliegt, die Abhängigkeit eines Staates vom Rechtsgrundsatz ist eine Tatsache. Die Gerechtigkeit ist die grundlegende Aufgabe der Gerichtsbarkeit. Wenn in der Funktion "Anklage - Verteidigung - Urteil" eines dieser Elemente die Aufgabe nicht erfüllt, wird die Realisierung der Gerechtigkeit behindert.

Die Vereinigung der Anwaltskammern der Türkei und die Anwaltskammern sind verpflichtet, allen Beschränkungen und Versuchen der Einengung von Grundrechten und Freiheiten, die unter dem Schutz unseres Grundgesetzes und dem internationalen Menschenrechtsbestimmungen, die auch unsere Unterschrift tragen, gegenüber sehr aufmerksam zu sein.

informieren. (Artikel 30, 3-4 des Grundgesetzes). Es ist für die Sicherheit dieser Personen von großer Bedeutung, daß diese Benachrichtigung stattfindet. Aus diesem Grund ist auch in der Verfassung verankert, daß Personen, die durch Nicht-Benachrichtigung benachteiligt werden, Schadensersatz zu gewähren ist. (Artikel 30/5 der Verfassung)

Es ist außerdem nach Artikel 107 des CMUK (Strafprozeßordnung) notwendig, daß die Angehörigen einer verhafteten Person informiert werden. Wie sehr man auch die Bedingung, daß dies nicht dem Haftgrund zuwiderlaufen darf, beachten muß, so darf diese Maßnahme (die Nicht-Benachrichtigung; Anm.d.Übers.) doch nur in außergewöhnlichen Fällen angewendet werden. Wenn die Angehörigen eines Gefangenen über seinen Verbleib im Dunkel belassen werden, so führt dies zu Zweifeln und Depressionen bei den Angehörigen. Und dieses kann wiederum die innere Ruhe der Gesellschaft beeinträchtigen.

2. Keine Unterredungsmöglichkeit festgenommener Personen mit ihrem Anwalt

Das Gesetz berechtigt jede Person in jeder Phase der Untersuchung den Beistand eines Anwaltes zu suchen. (CMUK 136, Ac.Yg.Y.85) Also ist es folgerichtig, daß, da das Gesetz auch die Inanspruchnahme eines Anwaltes in der Voruntersuchung erlaubt, der Beistand durch einen Verteidiger nicht unterbunden werden kann. Andernfalls hätte die Forderung nach Beistand eines Verteidigers keinen Sinn mehr.

In der Praxis ist es dem Angeklagten, der sich eine so lange Zeit wie 30 Tage (bei Verlängerung bis zu 60 Tage) ohne richterliche Obhut in den Händen der Sicherheitskräfte befindet, strengstens verboten, daß sich Angeklagter und Verteidiger sehen, sich gegenseitig zu informieren, ja, es ist sogar untersucht, den Aufenthaltsort zu erfahren. Diese Situation bringt viele Nachteile mit sich, insbesondere eröffnet sie, während der letzten Untersuchungsphase Behauptungen wie "Volter-Geständnis" den Weg. Aus diesem Grunde verlieren in der letzten Untersuchungsphase alle Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen, besonders die "Geständnisse" ihren Wert.

3. BEI Vergehen, die im Zusatzartikel 4 des CMUK benannt werden (politisch motivierte Straftaten), ist die vorbereitende Untersuchung durch den Staatsanwalt durchzuführen

Artikel 3 des Zusatzes zum CMUK bestimmt, daß bei solchen Vergehen entweder der Staatsanwalt, oder sein Vertreter, oder ein Richter die Voruntersuchungen durchführen muß. Diese Bestimmung, die die Sicherheit des Angeklagten gewährleistet, wird nie angewendet, das Verhör des Angeklagten wird vielmehr durch Polizeibeamte durchgeführt, unter den

Sowohl die Vereinigung der Anwaltskammern der Türkei, als auch die Anwaltskammern teilen die Auffassung, daß einzig in pluralistischen freiheitlich-demokratischen Systemen das Verteidigungsrecht und die Freiheit der Rechtsfindung ihre eigentliche Bedeutung behält. Denn nur in pluralistischen Demokratien können Anwaltskammern und die Vereinigung der Anwaltskammern eine aufrichtige und gute Funktion erfüllen. In jeder Art von Unterdrückungssystemen und diktatorischen Regimen werden die Anwaltskammern zu Organisationen, die nur die Rechte einer kleinen Minderheit wahren können.

Aus diesem Grunde sind die Rechtsanwälte und ihre Berufsorganisation, die ihre Aufgabe in der Realisierung der Gerechtigkeit sehen, an die Verfassung der Republik Türkei, die das Modell einer freiheitlichen Demokratie aufzeigt und an unsere verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Deswegen auch respektieren alle Rechtsanwälte, die ihre Aufgabe des Verteidigungsrechtes wahrnehmen und ihre Berufsorganisationen, die Anwaltskammern, wie auch die Vereinigung der Anwaltskammern der Türkei wie alle verfassungsmäßigen Institutionen die Rechtsordnung und auch die Bestimmungen des Kriegerechts, die eine verfassungsmäßige Ordnung darstellen. Auch im Kriegerecht, das eine recht- und verfassungsmäßige Institution ist, muß das Prinzip des 11. Artikels des Grundgesetzes "für das Gesetz sind die Grundrechte und Freiheiten unantastbar" als grundlegenden Maßstab nehmen. Auf diese Weise wird man dann nicht davon reden können, daß in der Zeit des Kriegerechts Grundrechte und Freiheiten, an erster Stelle das Recht auf Verteidigung und die Freiheit^{der} Rechtsfindung aufgehoben sind.

Aus diesen Gründen hat der Vorstand der Vereinigung der Rechtsanwaltskammern der Türkei auf seiner Versammlung am 28. Februar 1982 sich, nach Kontrolle der früher gemachten Initiativen, verpflichtet gefühlt, uns auf konkrete Vorfälle stützend, die unserer Vereinigung mitgeteilt wurden, den obersten Behörden noch einmal die Ansätze der Erschwerung unserer Arbeit bzw. völligen Verhinderung unserer Arbeit, insbesondere bezüglich der Hauptfunktion unseres Berufes, der Rechtsfindung und des Rechts auf Verteidigung und bezüglich der Einschränkung der Menschenrechte und Freiheiten, mitzuteilen und damit unsere historische Aufgabe wahrzunehmen.

1. Die Nicht-Informierung von Festgenommenen und Verhafteten und ihren Familienangehörigen

Es ist eine grundgesetzliche Pflicht, Personen, die festgenommen oder verhaftet werden, die Gründe für die Festnahme und die sie betreffenden Anklagepunkte in schriftlicher Form mitzuteilen, sowie die Angehörigen unverzüglich über die Situation des Festgenommenen oder Verhafteten zu

Verhör-Protokollen findet man statt des Namens der aufnehmenden Person ein Zeichen wie "TIM A" oder "TIM B" (TIM = Team) und eine unleserliche Unterschrift. So ist der Angeklagte jeglicher Möglichkeit, eine Strafverfolgung von Polizeibeamten, die mit Folter und Schikanen Aussagen aufnehmen, einzuleiten, beraubt. Das Ergebnis ist, daß er sich mit (der Behauptung) "Geständnis unter Folter" zu verteidigen sucht.

4. Die Verteidiger haben keine Möglichkeit einer Akteneinsicht während der Voruntersuchung

Bevor ein Prozeß eröffnet wird, können Verteidiger während der Voruntersuchung Akteneinsicht verlangen, wenn dies den nicht den Prozeßverlauf stört.

In dieser Phase darf der Verteidiger nicht davon abgehalten werden, die Protokolle und Sachverständigen-Gutachten einzusehen. (CMUK 143, AS. Yg.Y. m. 90)

Im Gegensatz zu diesen gesetzlichen Rechten können derzeit die Verteidiger während der Voruntersuchung keine Verhörprotokolle oder andere Dokumente bekommen, ihnen werden auch keine Fotokopien ausgehändigt. Es ist sogar so, daß viele Staatsanwälte des Kriegrechts Anträge auf Aushändigung von Dokumenten unter dem Vorwand der "Geheimhaltung" ablehnen. So stützen sich viele Anträge im Namen des Angeklagten auf möglicherweise unzureichende Angaben des Angeklagten; eine getreue und gewissenhafte Erfüllung der Aufgaben des Verteidigers wird verhindert.

5. Es ist ebenfalls unmöglich, Kontakt zu Staatsanwälten aufzunehmen und Informationen von ihnen zu bekommen

Da die Verteidiger während der Voruntersuchung keine Möglichkeit zur Akteneinsicht haben, müssen sie sich über die Situation des Angeklagten bei den Staatsanwälten erkundigen.

Nach den Rechtsanwalts-gesetzen müssen amtliche Dienststellen und Behörden den Rechtsanwälten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich sein. (Absatz 2 der Anwalts-gesetze) Jedoch ist es fast unmöglich, Staatsanwälte zu sprechen. Im allgemeinen besteht kein Aushang an den Türen der Staatsanwaltsbüros die Möglichkeit, daß Angehörige der Angeklagten sowie ihre Verteidiger an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten versprechen können. Jeder Staatsanwalt hat verschiedene Sprechzeiten. Wenn der Verteidiger für mehrere Angeklagte mehrere Staatsanwälte aufsuchen muß, muß er sich allein dafür drei, vier Tage Zeit nehmen.

Bei der Staatsanwaltschaft kann man nur die Aktennummer erfahren, ansonsten bekommt man keinerlei Auskünfte. Durch diese Situation kann der Verteidiger bei der Voruntersuchung seine Pflichten nicht mehr ausüben.

6. Das Verfahren bei der Unterredung zwischen Verteidiger und Angeklagtem ist gesetzeswidrig: Der inhaftierte Angeklagte kann zu jeder Zeit seinen Anwalt sprechen und benachrichtigen. (CMJK, 114 AS AS.Yg.Y.m.91)

Aus diesem Grunde entsprechen

- Unterredungsverbot
- Einschränkung der Unterredungszeit
- Anwesenheit von Beobachtern bei der Unterredung

nicht den Gesetzen. Es trifft nicht zu, daß der veränderte Artikel 15 des Kriegsrechtgesetzes Nr. 1402 dieses Vorgehen gerechtfertigt. Denn weder in der Militärgesetzgebung noch im Kriegsrechtgesetz sind keine Bestimmungen über die Beschränkung der Pflichten des Verteidigers. Obwohl man bei jeder Anfragedie Antwort bekommt, diese Beschränkungen seien durch die Anordnungen über Militärische Straf- und Haftanstalten (M.S.B. Nr. 13-1) bestimmt, ist es undenkbar, daß das im Grundgesetz besonders verankerte Recht auf Verteidigung durch eine solche Anordnung außer Kraft gesetzt werden könnte.

Unsere Verfassung enthält den "Grundsatz der Unantastbarkeit der Grundrechte". Aus diesem Grund verstößt die Beschränkung des Verteidigungsrechts gegen die Gesetze. Es ist unmöglich, die Zeit der Diskussion des Plädoyers mit dem Angeklagten, das in manchen Prozessen Hunderte Seiten lang ist, auf 15 Minuten herabzusetzen; das Berufsgeheimnis läßt sich nicht mit der Anwesenheit von Beobachtern vereinbaren, ebensowenig ist das Schweigerecht des Angeklagten mit dem Zuhören durch Beobachter zu vereinbaren. (CMJK 135)

In allen Militär-Haft- und Strafanstalten sind bei der Unterredung zwischen Angeklagtem und Verteidiger mindestens 2, manchmal auch 4 Beobachter anwesend, die das Gespräch aufmerksam verfolgen, ja sogar die Unterredung an irgendeiner Stelle unterbrechen und verhindern. Die Unterredungszeit ist auf 20 Minuten beschränkt.

Außerdem findet das Gespräch hinter doppeltem engmaschigem Drahtgeflecht mit einem Abstand von 80 - 100 Zentimetern statt, der Angeklagte und die Angehörigen müssen in gleicher Haltung stehen. Der Angeklagte kann ein ihm gezeigtes Dokument nicht erkennen, kann zum Beispiel nicht feststellen, ob eine Handschrift ihm gehört. Jedes Gefängnis bestimmt einen oder einen halben Tag in der Woche als Besuchstag für Anwälte. Sehr oft müssen sich 50 - 60 Anwälte im Warteraum drängen und nach einem unbeschreiblichen Durcheinander

wieder gehen, ohne mit ihren Mandanten gesprochen zu haben. Außerdem werden, falls der Anwalt mit drei, vier Mandanten sprechen muß, wegen Zeitmangel alle Angeklagten gemeinsam vorgeführt, sie hören sich gegenseitig zu, Geheimnisse werden nicht gewahrt. Da der Angeklagte Beweise für die ihm vorgeworfene Schuld sowie seine Akte nicht einsehen kann, erfährt er solche Dinge durch seinen Anwalt. Das ist sein gesetzmäßiges Recht. Unter den oben aufgeführten Bedingungen kann er keine Informationen über seinen Prozeß bekommen, er bleibt ohne Verteidigung, die Aufgabe der Verteidiger wird behindert.

7. Maßnahmen, die mit der Berufsehre des Anwalts nicht zu vereinbaren sind

a-Durchsuchung: Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, nach der der Anwalt, nach Bekanntgabe seiner Eigenschaft, am Körper durchsucht werden kann, bzw. seine Tasche durchsucht werden kann. Die Ausweitung des Kriegsrechtgesetzes, Artikel 3/a auf die Durchsuchung des Anwalts ist keine richtige Interpretation. Diese Maßnahme, die die Berufsehre angreift, führt dazu, daß der Anwalt wie ein beliebiger Bürger angesehen wird. Der Anwalt ist jedoch eine besondere Person, deren Aufgabe und Verantwortungen in einem besonderen Gesetz festgelegt sind, und die mit der Verteidigung beauftragt ist. Die Durchsuchung des Anwalts widerspricht der vom Gesetz anerkannten Würde ("Heiligkeit") der Verteidigung.

Trotzdem werden die Anwälte und ihre Taschen beim Eintritt in die Gefängnisse und Gerichtsgebäude von Polizisten durchsucht. Alles, bis hin zu den Adressen und Telefonnummern in den Verhandlungsheften, dem Geld in den Börsen, Fotografien und persönlichen Papieren, alles wird gelesen und untersucht. Bei der Leibbesichtigung werden sogar die Schuhe ausgezogen und das Innere untersucht, wobei die weiblichen Anwälte in ehrverletzender Weise durchsucht werden.

b-Diese Praktiken, die bis vor kurzem nur in den Militärgefängnissen angewendet wurden, haben seit einiger Zeit auch in den anderen Gefängnissen angefangen. Diese bedenkliche und negative Entwicklung scheint Anzeichen eines gegen die Verteidigung gerichteten Verhaltens zu sein.

c-An einigen Gefängnistoren müssen die Anwälte ein Schreiben über Gefängnis-Disziplin lesen. In einem Abschnitt heißt es, es sei verboten, daß der Anwalt mit dem Angeklagten herzlich ist, in einem anderen Abschnitt, es sei verboten aufgeregt zu sprechen, die Anwälte würden von Beauftragten beobachtet und bei Nichtbeachtung der Verbote den zuständigen Behörden gemeldet. Neben der Tatsache, daß das Maß an Herzlichkeit oder

das Maß an Herzlichkeit oder Aufgeregtheit nicht bekannt ist, liegt die Ausführung (der Bestimmungen) und die Denunziation des Anwalts bei den wachhabenden Soldaten, von denen nicht erwartet werden kann, daß sie die Besonderheiten des Berufes kennen.

g-Die Kriegsgerichte befinden sich in der Mehrzahl in den Garnisonen. Um in das Gericht zu kommen, muß man erst die Garnison betreten. Die Sicherheits- und Disziplinarmaßnahmen der Garnisonen erschweren die Tätigkeit der Anwälte und nehmen viel Zeit in Anspruch, obwohl diese direkt mit der Garnison nichts zu tun haben. Die Anwälte werden lange Zeit bei schlechtem Wetter warten gelassen und werden von ihrer Arbeit abgehalten.

d-Die Prozesse mit einer großen Zahl von Angeklagten finden im allgemeinen in großen Sälen statt. In einigen Sälen sind die Plätze der Richter und der Anklagevertreter sowie die der Angeklagten durch Gitter eingerahmt, der Platz der Verteidigung ist außerhalb dieser Gitter. Die Verteidiger sitzen neben den die Verhandlung verfolgenden Angehörigen in der gleichen Reihe, ihre Akten und Taschen auf den Knien.

e-Praktiken wie bei der Besprechung des Verteidigers mit seinem Mandanten, die Durchsichtung des Anwalts vor der Besprechung, die Sitzplätze in den Verhandlungssälen, greifen die Ehre der Anwälte an und setzen sie mit beliebigen Personen gleich, mehr noch, sie vergleichen die Anwälte mit den Angeklagten. Diese Praktiken stehen im Widerspruch zur Würde der Verteidigung.

8. Die Situation der Inhaftierten und Verurteilten in den Straf- und Haftanstalten

In den Konventionen der Vereinten Nationen, deren Mitglied die Türkei ist, ist die "Minimale Menschliche Behandlung von Gefangenen" festgelegt.

Der Schutz der Gesellschaft vor Straftaten ist ein Ziel, das Freiheitsstrafen rechtfertigt. Die Strafe, die an ein Urteil gebunden ist, beinhaltet vorrangig den Verlust der Freiheit und damit alle daraus entstehenden Konsequenzen und die Entfernung aus dem normalen öffentlichen Leben. Bei der Verbüßung der Strafe ist es die Aufgabe des Gefängnisses, den Schuldiggewordenen für eine Rückkehr in die Gesellschaft zu gewinnen, ihn zu einem nützlichen Mitglied der Gesellschaft zu machen. (Art. 8)

Demzufolge muß die Strafverfolgungsordnung, entsprechend den besonderen Bedürfnissen des Straftäters von psychologischen, moralischen, weiterbildenden und therapeutischen Möglichkeiten Gebrauch machen. (Art. 9)

Die in diesen Institutionen geltenden Regeln müssen den Unterschied zwischen dem normalen Leben draußen und dem innerhalb der Mauern so weit wie möglich reduzieren. Angriffen gegen das persönliche Verantwortungsgefühl oder die Menschenehre muß besondere Beachtung geschenkt werden. (Art. 10)

Durch das Verhalten und die Maßnahmen gegenüber Inhaftierten darf diesen nicht das Gefühl gegeben werden, sie seien aus der Gesellschaft ausgeschlossen, im Gegenteil, man muß in ihnen das Gefühl hervorrufen, daß sie als Teil der Gesellschaft leben. (Art. 11)

Ohne Zweifel können diese Gesetze nur im Verhältnis zum Entwicklungsstand und den allgemeinen Zuständen der Gesellschaft angewendet werden. Es ist klar, daß Staaten in dieser Lage sich bemühen werden, sie (die Gesetze) entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und Bedingungen durchführen werden. (Art. 4)

Es ist bekannt, daß in den Gefängnissen, die auch zu diesen Bedingungen gehören, die notwendigen Bedingungen nicht geschaffen sind, und daß die Inhaftierten und Verurteilten ein Leben unter Bedingungen führen müssen, die weit unter den von den Vereinten Nationen festgelegten Mindestvoraussetzungen liegen. Es muß festgestellt werden, daß diese Bedingungen nach einer, hoffentlich vorübergehenden, Zeitspanne bestimmte Spuren in der Gesellschaftsstruktur hinterlassen werden.

Die Anarchie- und Terrorvorfälle, die unerwartet angestiegen sind und große Ausmaße angenommen haben, die Prozesse mit vielen Angeklagten haben dazu geführt, daß die Zahl der Festgenommenen, Inhaftierten und Verurteilten sprunghaft angestiegen ist. Als Konsequenz daraus werden viele Gebäude, die nicht diesem Zweck entsprechen als Straf- und Haftanstalten genutzt. Es versteht sich, daß die Beschwerden auch ein wenig in diese Schwierigkeiten zum Ursprung haben. Jedoch ist es möglich, diese Beschwerden zu verhindern oder sie auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Es wird ebenfalls mitgeteilt, daß sich, neben der Tatsache, daß sich mehrere Personen ein Bett teilen müssen und daß es als Tagesration nur ein Glas Wasser gibt, ein Teil der Bediensteten den Inhaftierten gegenüber in einer Weise verhalten, die über die normalen Disziplinarmaßnahmen hinausgeht und einer Peinigung nahekommt.

Aus den Beschwerden geht hervor, daß Verhaltensweisen und Aktionen zunehmen, die die physische und psychische Gesundheit der Gefangenen angreifen und auf ihre Vernichtung zielen.

Es ist angebracht, solchen Maßnahmen, die einem zeitgenössischen Vollzug widersprechen, ein Ende zu setzen. Es kann in dieser Sache genügen, die Zuständigen und Beauftragten zu ermahnen.

WISSENS: Diese Maßnahmen sind, wie schon früher mitgeteilt, Thema aller gemeinsamer Beschwerden aller Anwälte, die Prozesse von Angeklagten übernommen haben, die vor Kriegsgerichten geführt werden. Wir sind der Meinung, daß diese Verfahrensweisen, da sie nicht zu rechtfertigen und gesetzeswidrig sind, geändert werden müssen. Die Forderung nach Ordnung dieser Mißstände und Beseitigung der Beschränkungen und Behinderungen ist keine Forderung nach Privilegien. Sie ist eine Notwendigkeit für unsere Diensterfüllung. In einer Lage, wo das Recht auf Verteidigung nicht gewährt wird, wo die Aufgabe der Verteidigung nicht erfüllt werden kann, wäre das Beharren auf der Fortsetzung der Pflichterfüllung nichts anderes, als so zu tun, als ob es das Recht auf Verteidigung gäbe. Die Wichtigkeit und der Wert einer Justiz tritt erst bei ihrem totalen Stillstand und ihrem Nichtfunktionieren zu Tage. Die Schwierigkeiten und Beschränkungen, mit denen unsere vor den Kriegsgerichten tätigen Kollegen konfrontiert sind, dürfen nicht die Verhinderung der Verteidigung zum Ziel haben. Eine Gerichtsbarkeit ohne Verteidigung ist undenkbar. Die Anstrengungen und Dienste, die die Anwälte aufopferungsvoll leisten, sind eine Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Legalität der Gerichtsbarkeit. Etwas anderes wäre undenkbar. Die Geschichte hat zu keiner Zeit eine Gerichtsbarkeit ohne Verteidigung zugelassen. In der Hoffnung, daß den Maßnahmen, die unserer Vereinigung übermittelt worden sind und die glaubwürdige Beweise beinhalten, ein Ende bereitet wird, bitte ich noch einmal um Ihre Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll

Vorsitzender
Rechtsanwalt Atila SAV